

Bundesamt für Wohnungswesen
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Per Mail an recht@bwo.admin.ch

ORT/DATUM Zürich, 1.11.2018
ZUSTÄNDIG Barbara Carl
DIREKTWAHL 043 244 73 22
E-MAIL barbara.carl@suissetec.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Amman

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend die Verordnungsrevision über Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen.

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/ Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an.

suissetec steht für Energieeffizienz und den Einsatz von erneuerbaren Energien. Zur Erreichung von Sparzielen im Energiesektor steuert die Sanierung der Gebäude einen grossen Anteil bei. Der Gebäudepark seinerseits besteht aus einer Vielzahl von vermieteten oder verpachteten Liegenschaften, weshalb energietechnische Sanierungen in diesem Bereich auch massgeblich positive Auswirkungen haben werden. Energetische Sanierungsmassnahmen befürworten wir grundsätzlich. Allerdings ist bei der Umsetzung darauf zu achten, dass es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt.

Art. 6c VMWG neu: Grundsätzlich unterstützen wir die Idee, dass die mit der Energieeinsparung verbundenen Kosten als Aufwand über die Nebenkostenabrechnung abgewälzt werden können. Allerdings stört uns, dass in der Verordnungsänderung nur ein konkretes Modell (Energiespar-Contracting) erwähnt wird. Dabei handelt es sich um ein Angebot von Energiedienstleistungsunternehmen, welche Optimierungs- und/oder Modernisierungsmassnahmen aus einer Hand anbieten. Gerade wenn es sich dabei um Unternehmen in öffentlicher Hand handelt, stellt sich im Rahmen der Thematik betreffend staatsnahe oder gar Staatsbetriebe die Frage, ob diesen durch ihre spezifische Stellung ungerechtfertigte Vorteile auf dem Markt zukommen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn solche Betriebe eigene Installations- und Serviceabteilungen für Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und

**WIR, DIE
GEBÄUDETECHNIKER.**

**NOI, I TECNICI
DELLA COSTRUZIONE.**

**NOUS, LES
TECHNICIENS DU BÂTIMENT.**

Solaranlagen usw. führen und diese Leistungen gleich selber anbieten, anstatt sie auf dem Markt einzukaufen.

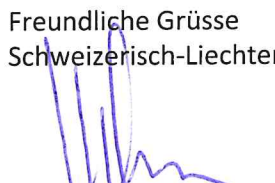
Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb hier allein auf das Energiespar-Contracting als ein bestimmtes Sparmodell abgestellt werden soll. Ein solches Vorgehen leistet u.E. der Vormachtstellung von Staatsbetrieben oder staatsnahen Betrieben und Wettbewerbsverzerrungen Vorschub.

Wir fordern den Gesetzgeber deshalb auf, eine Lösung zu wählen, welche nicht ausschliesslich das Energiespar-Contracting erwähnt, sondern allgemein und offen formuliert ist. So sollten z.B. Kosten oder Kostenunterschiede für Energieeinsparungen als Pauschale oder in gewissem Umfang als Nebenkosten aufgeführt werden dürfen.

Wir lehnen einen Spezialartikel allein für das Energiespar-Contracting ab. Der neue Artikel 6c VMWG ist entweder ersatzlos zu streichen oder auch für andere Energiespar-Modelle zu öffnen.

Wir danken schon zum Voraus bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)



Hans-Peter Kaufmann
Direktor



Dr. iur. Barbara Carl
Rechtskonsulentin

cc. Schweizerischer Gewerbeverband, bauenschweiz